Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri Band: 3 (1800-1801)

Rubrik: Gesetzgebender Rath

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 28.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der neue Schweizerische Republikaner.

Berausgegeben von Efcher und Ufferi.

Samstag, den 10 Jan. 1801.

Drittes Quartal.

Den 20 Nivose IX.

Un die Abonnenten.

Da mit bem Stuck 234, bas dritte Quartal bes neuen Schw. Republifanere ju Ende geht, so find die Abonnenenten ersucht, wann sie die Fortfebung ununterbrochen zu erhalten munfchen, ihr Abonnement für bas vierte Quartal mit 4 Fr. in Bern, und mit 5 Fr. poffren auffer Bern, ju erneuern.

Der Reue Schweizerische Republifaner ift die Fortfetung folgender Blatter, von denen noch Eremplare um bengefeste

Preise zu haben sind:
Der Schweiz. Nepublifaner, 3 Bande, jeder zu 8 Fr.
Supplement dazu 2 Fr.
Neues helvetisches Tagblatt, 2 Bande, jeder zu 6 Fr.
Neues republifanisches Blatt, 1 Band, 4 Fr.
Neuer schweizerischer Republifaner Quartal 1, 2 und 3,

jedes au 4 Fr. Die lich swischen diesen Sammlungen finden, sollen in einigen Supplementheften nachgeliefert werden, sollen in einigen Supplementheften nachgeliefert werden, sobald sich eine hinlangliche Jahl Abonnenten für diese Sup plemente gefunden hat. Man pranumerirt für das erfte Beft mit 3 Fr. ben den Herausgebern oder ben J. A. Ochs. Bon den Registern zu obigen Sammlungen sind bisdahin

dren ju ben 3 Banden bes schweizerischen Republikaners und Dasjenige jum erften Band des Lagblatte erschienen : die ubrigen follen nachfolgen.

Gesetzgebender Rath, 15. Dec.

(Fortsetzung.)

Die Petitionencommifion berichtet über folgenden Gegenstand:

Das Cantonegericht Gentis beschwert sich über eine Cenfur und Beisung bes B. Justigminifters und begehrt aus Unlag mehrerer über diefen Dunkt vor ibm Waltenden wichtigen Rechtshandeln zu feinem Berhalt fchleunigen Aufschluß über die Frage: Ob einer Parthey nack versaumter Abtreibung ihres Caffationsbegeh. rend vor dem Db. Gerichtshof, von dem gesetgeb. Rath die Rechtswohlthat der Revision zu gestatten sen? Da die Gefete über diefes neue Greignig nichts verhan-

gen, fo tragt die Commission an, die Sache dee Civil. gefeng. Commifion gur Untersuchung ju übergeben. Ungenommen.

Rolgende Botschaft wird verlefen und an die Unterrichtscommigion gewiesen:

3. G. Unterm 25. Weinen, haben Gie ben Bolls. Rath eingeladen, über das Begehren der Sofe Bergis und Schwiebogen in der Gemeinde Emmetten Diftr. Stang, in die Pfarren Seelisberg eingepfarrt au merden, die nabern Erfundigungen, hauptsächlich bas Befinden der Gemeinde Emmetten einzugichen und 36. nen mitzutheilen. Der Bollg. Rath entspricht biemit Ihrer Einladung und überfendet Ihnen fowohl diefes Befinden der Gemeinde Emmetten, als auch die übris gen auf Diejes Geschäft Bezug habenden Schriften.

Rolgende Botichaft wird verlefen und an die Rinantcommision gewiesen:

3. G. Die Berwaltungstammer bes Cant. Baben tommt mit ber Bemerfing ein, baf für Die Berfteis gerung der Lebenhofe ju Bendegg, der Diftriktshauptort Sarmenftorf, welchen bas Gefet anweist, febr unschicklich fen, indem viele Leute wegen der Entlegenheit fich abhalten liegen, der Steigerung bengumohnen.

Die Rammer glaubt, daß es weit vortheilhafter für bas Intereffe der Ration mare, wenn die Berfteigerung Diefer Lebenhofe in ber Rabe abgehalten wurde, und fucht baber um die Erlaubnif an , das Schlof Sendead felbst oder Sittirt, in welcher Begend alle diefe Sofe liegen, jum Local auswählen zu durfen.

Wir legen Ihnen 3. G. Die Frage jum Entscheib por, ob für diefen und andere Falle, wo es das Intereffe ber Ration offenbar erheischen murde, nicht eine Ausnahme bes Befetes moglich mare?

Am 16. Dec. war feine Gigung.

Gesetgebender Rath, 17. Dec. Prafident: Roch.

Die benden Entlassungsbegehren des B. Diftritts, richters Rusconi von Bellinzona und des B. Cantons, richters Herrenschwand von Frendurg werden, in Folge des gegebenen Gesetzes über die Entlassungen der öffentslichen Beamten, an den Bollz. Rath gefandt.

Das Butachten der Finanzcommission über die Tilgung der ruckständigen Gehalte der Beamten wird in Berathung genommen (S. dasselbe S. 906) und zu naherer Erdaurung wieder an die Commission zurückgewiesen.

Das Gutachten ber Civilgesetz. Commission über die Bereinigung der Gemeinde Sochstetten mit der zu Koppigen, wird in Berathung und hernach angenommen. (S. dasselbe S. 915, 16.)

Der Bollz. Rath zeigt durch eine Botschaft an, daß er über den Defretsvorschlag, der den Commissarien der Gesetzgebungsbibliothet einen neuen Eredit von 800 Fr. eröffnet, nichts zu bemerken habe. Die zwente Berathung wird vertaget.

Die Petitionencommission berichtet über nachfolgende Gegenstande:

1. Eine erft unterm 11, Dec. von dem B. Beinr. hungiter von Gondischwol E. Argau eingereichte, aber bom 15. Aug. Datirte Petition, famt angeschloffener Procedur, liefert einen merkwurdigen Bentrag ju dem Tageverfahren im Polizey . und Justigfache. Der Detent loggesprochen durch das Cant. Gericht Bern und bem D. Berichtshof, vom angeschuldeten Frevel eines Steinwurf in ein Fenster, für welchen er gefänglich eingefest, eriminalisch verhört und von den gerichtlichen Behörden im C. Argau als schuldig verfällt worden war, sucht nun seit 6 Monaten einen unparthepischen Richter, um bas Diffriftsgericht Rulm wegen ber von ihm erlittenen gerichtlichen Mighandlung um Entschad. nif rechtlich zu belangen, und fann ihn nirgende finden. Als ein mittellofer Mann fucht er auch einen Unwald pro deo; fremvillig fann er gus Aurcht vor der Ilngnade ber richterlichen Beborden, jur Schande der 21d. potatur feinen finden, und niemand will ihm einen ex officio guordnen. In Diefer Berlegenheit beschwert fich der Detent über die Beborden, bon dem Reg. Statthalter bes Cantons Argau an bis auf ben Bolly. Rath, an die er fich gewendet hat und ruft nun Gie 3. 3. um Silfe und Wegweifung um fo mehr an, da laut einer legthin in Bern verfagten an ihn erlaffenen Rundmachung, das Bezirksgericht Rulm ihn für seinen frechen Bersuch, es angreiffen zu wollen, mit einer Rostensaction bedrobet. — Wird an die Civilgeschg. Commission gewiesen.

2. B. Althauptm, Jakob Egli von Giebschwol D. Wald C. Zurich, unterstügt von dasiger Munizipalität, bewirbt sich um ein Salzbuttepatent. Wird der Bollziehung, als von der die Salzadministration abhängt, überwiesen.

3. B. Affolter, D. Ger. Schreiber von Solothurn, bittet um Bestimmung der Gehalte der Diftr. Gericht, Schreiber, damit auch sie gleich den übrigen Beamten anfidie Loosung der jum Berkauf ausgeschriebenen nationalguter angewiesen werden mogen. Wird an die Civilgesetz. Commission gewiesen.

4. Mehrere Gemeinden im Diftr. Willifau C. 2m zern stellen zur Sicherung des Eigenthums vorzüglich der Waldungen und zu Verhütung einer drohenden Menge von Prozessen die Nothwendigkeit vor: das Gefitz v. 13. Dec. 98 in Betreff der Baufrenheit näher und auf gewisse Bedingungen zu bestimmen, Wird an die Polizencommission gewiesen.

5. Begen begfaubter Theilnahme an dem im 2(pr. 99 im C. Solothurn ansgebrochenen Aufftand, wurten burch einen Beschluß des Bolly. Ausschusses vom 10. Juni 1800, Die Gemeinden Reutternen, Langendorf, Bellach und Oberdorf Diftr. Colothurn, guiammen gu einem Bentrag von E. 240 an Die auf E. 7200 fich belauffenden Emporungeuntoften verfallt. Satten diefe Bemeinden einigen Untheil an jenem Aufrubr gehabt, fo murden fie fich beeilt haben, Diefen an fich geringen Bentrag zu liefern; da aber bepliegender Ertract bet fub 9. Man 99 von dem Diftr. Statth. ju Golothurn bem damaligen Reg. Commiffar Suber jugeftellten Beugniffe nicht nur beweifet, bag diefe 4 Bemeinden an dem Aufftand feinen Theil genommen, , fondern daß fie jederzeit als ruhige und dem Befet gehorfame Burger fich verhalten ", ja fogar die einen von ihnen Einladungen und Drobungen, um den emporten Gemeinden bengutreten, von fich gestoffen haben, fo schmergt es nun Diese 4 Gemeinden, fich mit den Schuldigen in eine Claffe gefest zu feben, und fie rufen Daber Die Befetgebung um ihre gerechte Fürsprache ben dem Bolls. Rath an. - Ein bloges Difverftandnig tann die Repartition der Emporungskoffen auf diefe, theils schulde wie theils verdienffliche Gemeinden; veranlagt baben; um diesen Jerthum zu redreffiren wird es also binlange lich fenn, die Bittschrift ber 4. Gemeinden famt Bem

lagen der Bollziehung zu übersenden und solche einzuladen, falls sie den 4 Bemeinden nicht willfahren zu tonnen glaubte, der Gesetzgebung darüber Bericht zu erstatten. Angenommen. (Die Forts. folgt.)

Kleine Schriften.

Die nach folgenden sechs Numern, sind Neujahr 8, Geschenke für die Jugend, welche nach einer schralten und löblichen Sitte, in Zürich am zten Januar von verschiedenen Gesellschaften an die Jugend ausgetheilt werden. (Wir haben die Stücke für 1799 im Schweiz. Republikaner vom 15. Jan. 99, B. 2. S. 430 — 32, angezeigt.)

1. Erftes Neujahrblatt der Zürcherschen Sülfsgesellschaft, zum Nutzen und Bergnügen der vaterstädtischen Jugend. 1801. 4. 15 Seiten mit Rupfer, (eine Kriegsscene von 1799, in der Nähe Zürichstarsell.nd.)

Dieserste der helvetischen Bulfsgesellschaften, die im herbstmonat 1799 sich bildete, und deren Einrichtung und Rechenschaft in unsern Blattern ist mitgetheilt worden, macht die Jugend mit ihren Zwekten, des thatigen Mitleidens, der Wohlthatigkeit und der Barmherzigkeit bekannt.

2. Un die Zürcherische Jugend auf bas Jahr 1801. Von der Raturforschenden Gesellschaft. Drittes Stück.
4. S. 8. Mit dem von Lips gestochenen Portrait von Rutolph Schint, und einer ausgemalten Tafel mit Krebsen.

Enthalt einen Abrif der Lebensgeschichte des um vaterländische Geschichte und Landwirthschaft sehr verzienten Pfarrer Rud. Schintz von Zürich, der im J. 1790 starb. Der Abrif ist mit zweckmäßiger Dinsicht auf die Jugend, von dem Sohne des Verzstorbenen, dem jar. Dr. Schintz, bearbeitet.

3. Zürich am Anfange des neunzehnten Jahrhunderts. Gewidmet der Zürscherischen Jugend von der Gesellschaft auf dem Musiksaal. 4. Zürich, ben Bürkly 1801. Ein Bogen mit Kupfer und Musick.

Der Text ist noch von dem verewigten Lavater: er enibalt Hofmungen, Wünsche und Rathe, auf den Alstands gelegt. Als Probe setzen wir ein paar enopoen her:

Schwebt nicht in hohen Jbealen, Die euch nur goldne Zeiten mahlen, Benm Wachsthum von Vernunft und Licht. Es wird der Adams Sohne keiner Durch rednersche Decrete reiner — Gebieten läßt sich Tugend nicht.

O fodert nicht Unmöglichkeiten Von Menschen, die von allen Seiten Begierlichkeit, zu Sclaven macht. Wer will, ohn' Adlers Aug' und Schwingen, Dem Adler gleich, zur Sonne dringen? Ist der nicht Thor, des Jeder lacht?

D Båter, Mutter, Sohne, Tochter, Vernehmt mich, tunftige Geschlechter! Nicht wegvernunftelt Ruh und Gluck, Erfahrung lehr' euch weise werden. Vollkommenheit ist nicht auf Erden. Erträumt sie — und Ihr sinkt zurück.

4. Neufahrsgeschent für die Zürchersche Jugend, von der Musikgeseilschaft ab der deutschen Schule. Auf das Jahr 1801. Der Schweizerknabe an sein Vaterland. Zürich ben Burkly.

1 Bogen m. Kupf (von Lipsu. Benel) u. Musick.

Die Runftler ftellen und auf dem Bilde, lieb. liche Kinder dar, die um des Vaterlandes Leiden am Bufen der Mutter weinen, und ihnen gur Geite, Bels vetiens Genius in edler Junglingsgestalt, der mit den Beheimniffen der Zukunft vertraut, ben Traurenden, die ersten Stralen einer wohlthatigen Sonne zeigt. -Des Dichtere Knabe ift nicht fo lieblich: Geiner Klagen Ton verrath weder Unschuld noch Gutmuthige feit der Jugend, fondern vielmehr Unmaffung, ftorris fche Ungufriedenheit und viele Bertehrtheit. . . , D Bas terland - ruft er - ich überlebte dich! Ich mar bir treu ergeben und feurig liebt' ich bich. - Es halt der Despotismus, der Scepter in der Sand, Billfur und Terrorismus, druft das gebeugte Land. -Und ach mit jedem Tage, erhöht fich Schmerz und Quaal. —"

Wer follte glauben, daß dieser Knabe, der fein Baterland überlebt hat, am Ende des Lieds' in folgenden Worten so leicht sich zu troften vermochte:

" Auf Jammer folget Bonner

- Go wills ber Dinge Louf. -"

Um den Unfug voll zu machen, verfichert endlich ber Bube-wann die Wonn e guruckgekehrt fen, dannt